



DEUTSCHE SEKTION
DER INTERNATIONALEN
JURISTEN-KOMMISSION E.V.

55. Jahrestagung 2010

zum Thema:

*"Politische Freiheit und Schutz der
Verfassungsordnung"*

vom 22. bis 24. Oktober 2010 in Würzburg

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung bei:



Inhaltsverzeichnis **Seite**

Programmübersicht **3**

Biographien der Referenten

Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff	18
Dr. Max Stadler	20
Dr. Paul Beinhofer	22
Georg Rosenthal	23
Prof. Dr. Johannes Masing	24
Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter	26
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Sieber	27
Prof. Dr. Ralf Poscher	28
Prof. Dr. Dietrich Murswiek	30
DDr. Elisabeth Steiner	31
Prof. Sigmund Gottlieb	33
Prof. Dr. iur. Peter Michael Huber	34
Dr. Dieter Wiefelspütz	37
Dr. Christian Rath	38
Prof. Dr. Matthias Jestaedt	39
Dr. Marcel Huber	40
Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Grimm, LL.M. (Harvard)	41

Thesenpapiere der Referenten **42**

Dank und Hinweis **50**

Programmübersicht

55. Jahrestagung

„Politische Freiheit und Schutz der Verfassungsordnung“

Freitag, 22. Oktober 2010

Ort: Residenz Würzburg, Fürstensaal, Residenzplatz 2

Vorsitz: Prof. Dr. Christian Walter, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

- 15:00 Uhr Begrüßung durch den Präsidiumsvorsitzenden
Richter des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff
- 15:15 Uhr Grußworte
- Dr. Max Stadler, Parlamentarischer Staatssekretär bei der
Bundesministerin der Justiz
- Dr. Paul Beinhofer, Regierungspräsident von Unterfranken
- Georg Rosenthal, Oberbürgermeister der Stadt Würzburg
- 16:00 Uhr Eröffnungsvortrag
„Meinungsfreiheit und Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung aus
deutscher Sicht“
Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Johannes Masing
- 16:30 Uhr Vortrag
„Meinungsfreiheit und Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung aus
europäischer Sicht“
Richter des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs
Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter
- 17:00 Uhr Diskussion
- 19:00 Uhr Rahmenprogramm
Führung und Weinprobe im Staatlichen Hofkeller Würzburg

Samstag, 23. Oktober 2010

Ort: Alte Universität Würzburg, Neubaukirche, Domerschulstraße 16

Vorsitz: Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Michael Eichberger

- 9:00 Uhr Vortrag
„Das Internet als Herausforderung der Meinungsfreiheit“
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Sieber, Max-Planck-Institut Freiburg
- 9:30 Uhr Vortrag
„Die Gestaltung des Versammlungsrechts – Möglichkeiten und Grenzen“
Prof. Dr. Ralf Poscher, Universität Freiburg im Breisgau
- 10:00 Uhr Diskussion
- 10:30 - 10:45 Uhr Kaffeepause
- 10:45 Uhr Vortrag
„Der Umgang mit verfassungswidrigen Vereinigungen nach dem Grundgesetz“
Prof. Dr. Dietrich Murswiek, Universität Freiburg im Breisgau
- 11:15 Uhr Vortrag
„Der Umgang mit verfassungswidrigen Vereinigungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, Erfahrungen im Ausland“
Richterin am EGMR DDr. Elisabeth Steiner
- 11:45 Uhr Diskussion
- 12:15 - 13:00 Uhr Mittagsimbiss
- 13:30 - 15:30 Uhr Rahmenprogramm
Führung durch die Residenz Würzburg
- 15:30 - 16:00 Uhr Kaffeepause
- 16:00 - 17:30 Uhr **Podiumsdiskussion**
zum Thema „Politische Freiheit und Schutz der Verfassungsordnung“
Vorsitz: Prof. Sigmund Gottlieb,
Chefredakteur des Bayerischen Rundfunks

Teilnehmer:

- Prof. Dr. iur. Peter Michael Huber,
Innenminister des Landes Thüringen
- Dr. Dieter Wiefelspütz, MdB
- Dr. Christian Rath, die tageszeitung
- Prof. Dr. Matthias Jestaedt,
Universität Erlangen-Nürnberg

19:00 Uhr Empfang der Bayerischen Staatsregierung
Residenz Würzburg

Sonntag, 24. Oktober 2010

Ort: *Alte Universität Würzburg, Hörsaal II, Domerschulstraße 16*

9:00 c.t. - 10:00 Uhr Mitgliederversammlung

Ort: *Alte Universität Würzburg, Neubaukirche, Domerschulstraße 16*

10:30 - 12:00 Uhr Bibliotheksgespräch
mit Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Grimm, LL.M. (Harvard),
Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Gesprächsleitung:
Richter des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff

Biographien der Referenten

Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff

- geboren am 25.11.1954
- verheiratet, zwei Kinder



1975 - 1980

Studium an der Universität Münster

1981 - Jun 1984

Referendarzeit in Baden-Württemberg

1984 - 1987

wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg

1987

Richter auf Probe in Nordrhein-Westfalen (Finanzgericht Düsseldorf)

Nov. 1987 - Juli 1991

wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht

Juli 1989

Ernennung zum Richter am Finanzgericht (Finanzgericht Düsseldorf; weiter abgeordnet bis Juli 1991 an das Bundesverfassungsgericht)

Juli 1991 - Juni 1992

Referatsleiter im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (Aufbau der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit; bis November 1991 abgeordnet von Nordrhein-Westfalen und seitdem versetzt in den Justizdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

seit Juli 1992

Richter am Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern

Juli 1996

Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht

daneben Juli 1992 - Dez 1996

im zweiten Hauptamt Richter am Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

daneben Nov 1995 - Dez 1996

Mitglied des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (ausgeschieden wegen
Versetzung in den Bundesdienst)

1.1.1997 - 23.01.2001

Richter am Bundesfinanzhof (Mitglied des IX. Senats)

seit 23.01.2001

Richter des Bundesverfassungsgerichts (Zweiter Senat)

2006

Verleihung der Ehrendoktorwürde der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

2007

Honoraryprofessor an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Dr. Max Stadler

Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz



Privat

- Geboren am 23. März 1949 in Passau; verheiratet, ein Sohn

Schule

- Vier Jahre Volksschule in Schalding r. d. D.
- Abitur 1968 am Humanistischen Gymnasium Leopoldinum Passau
- 1968 bis 1973 Jurastudium und 1973 bis 1976 Referendarzeit in Regensburg

Politischer Werdegang

- Assistent am Lehrstuhl für Prozessrecht der Universität Regensburg bei Professor Dr. Ekkehard Schumann
- Promotion zum Dr. jur. 1977, Thema der Dissertation: "Die richterliche Neutralität in den Verfahren nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz"
- seit 1976 Staatsanwalt und Richter im Bayerischen Justizdienst, zuletzt Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare am Landgericht Passau
- seit 1982 Lehrbeauftragter an der Universität Passau für "Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler"
- Buchveröffentlichung mit Professor Dr. Musielak: "Grundfragen des Beweisrechts"

Stadler in der FDP

- FDP-Mitglied seit 1972
- Landesvorsitzender der bayerischen FDP und Mitglied des FDP-Bundesvorstandes 1991 bis 1998
- Stadtrat in Passau seit 1984, Vorsitzender der FDP-Stadtratsfraktion seit 1990
- Mitglied des Deutschen Bundestages seit 1994
- Obmann der FDP-Fraktion im Innenausschuss bis Oktober 2009, Obmann der FDP-Fraktion im Parteispenden-Untersuchungsausschuss in der 13. Wahlperiode, Obmann der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss "Plutonium" und in der Enquete-Kommission "Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft"
- 1994 bis 1998 Sprecher der FDP-Fraktion für Medienpolitik sowie Post und Telekommunikation
- Januar 1998 bis März 2000: Mitglied im Verwaltungsrat des Deutsch-Tschechischen-Zukunftsfonds seit August 2000 Mitglied des Kuratoriums der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"
- Mitglied im Deutsch-Tschechischen Gesprächsforum
- Mitglied im Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz

- Verhandlungsführer der FDP-Fraktion im Vermittlungsverfahren um das Zuwanderungsgesetz
- 2001 bis November 2005 innenpolitischer Sprecher der FDP-Fraktion, seit November 2005 stellv. Vorsitzender des Innenausschusses und Vorsitzender des Arbeitskreises IV Innen- und Rechtspolitik der FDP-Fraktion bis Oktober 2009
- seit 07.04.2006 Obmann der FDP im BND Untersuchungsausschuss
Ende des Ausschusses September 2009
- Mitglied der G10-Kommission von September 1999 bis zum Ende der 16. Legislaturperiode
- Seit 01.01.2009 bis zum Ende der 16. Legislaturperiode Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums
- Seit 29. Oktober 2009 Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Lebenslauf des Regierungspräsidenten Dr. Paul Beinhofer



geb. am 2. Mai 1953 in München,
römisch-katholisch, verheiratet, 2 Söhne

aufgewachsen in München; dort von 1963 bis zum Abitur 1972 Besuch des Humanistischen
Karls gymnasiums

1972/73 Grundwehrdienst bei der Luftwaffe in Germersheim und Erding

ab 1973 Studium der Rechtswissenschaften in München, Stipendiat des Maximilianeums

1980 nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen Eintritt in die bayerische Allgemeine Innere
Verwaltung als Regierungsrat z.A. bei der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 200 - Staatsrecht,
Öffentliche Sicherheit und Ordnung)

1981 bis 1984 Hilfsreferent im Bayerischen Staatsministerium des Innern in den Sachgebieten
"Baurecht", "Wasserrecht" sowie "Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht" - in diese Zeit
fällt auch die Promotion zum Dr. jur. ("summa cum laude") an der Universität München (1981) mit
einer Arbeit über "Das Kollegialitätsprinzip im Bereich der Regierung", betreut von Prof. Dr. Peter
Lerche, sowie (1982) die Bestellung zum Lehrbeauftragten für Verwaltungsrecht an der Technischen
Universität München (wahrgenommen bis zur Übersiedlung nach Karlsruhe 1986)

1984 bis 1986 juristischer Staatsbeamter am Landratsamt Fürstenfeldbruck (Leiter der Abteilung
"Kommunalaufsicht und Abfallwirtschaft")

1986 bis 1989 Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei dem Bundesverfassungsrichter und späteren
Vizepräsidenten des BVerfG., Dr. Otto Seidl, in Karlsruhe

1989 bis 1991 Leiter des Sachgebiets 821 (Umweltrecht und Abfallwirtschaft) der Regierung von
Oberbayern

1991 bis 1997 Leiter des Sachgebiets "Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" im
Bayerischen Staatsministerium des Innern.

1997 bis 2000 (29.02.) Regierungsvizepräsident der Oberpfalz; in dieser Zeit auch Lehrauftrag für
Beamtenrecht an der Universität Regensburg.

Seit 01.03.2000 Regierungspräsident von Unterfranken

Besondere Interessensgebiete: Geschichte (insbesondere auch Verfassungsgeschichte) und
Kunstgeschichte

Oberbürgermeister Georg Rosenthal

Georg Rosenthal (geb. 27.12.46) lebt seit 38 Jahren in Würzburg. Zusammen mit seiner Frau Hanna Rosenthal hat er vier erwachsene Kinder.



Für das Leben gelernt:

- Abitur, Wehrdienst
- Studium der Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Soziologie, Abschluss zum Diplom Kaufmann in Betriebswirtschaftslehre und Soziologie (Nebenfach) an der Universität Würzburg, Zweitstudium Psychologie
- Lehrtätigkeit beim Berufsbildungswerk des DGB in BWL, EDV, Sozial-, Tarif- und Arbeitsrecht
- Dozent für Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Friedrich- Ebert- Stiftung
- Stellvertretender Leiter der Akademie Frankenwarte Würzburg, Gesellschaft für Politische Bildung e.V.
- Projektleiter in einem Wirtschaftsförderungsprojekt für indonesische Klein- und Mittelunternehmen (KMU), Dienstsitz: Jakarta, Einsatzland Indonesien
- von 2001 bis 2008 Leiter der Akademie Frankenwarte Würzburg

Politische Laufbahn:

- seit 1.1.1974 Mitglied in der SPD
- Studentischer Vertreter in Senat und Fakultät, Fakultätssprecher, Mitglied in Promotions-, Habilitations- und Berufungsausschüssen,
- verschiedene Funktionen, davon sieben Jahre stellvertretender Parteivorsitzender des Unterbezirks Würzburg Stadt und Land und Kitzingen
- Vorstandsmitglied SPD Stadtverband Würzburg
- seit 1. Mai 2008 Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

Einsatz und Engagement:

1. Vorsitzender vom Würzburger Fußball- Verein e.V., Ehrenvorsitzender seit 1995

Prof. Dr. Johannes Masing

- geb. am 9.1.1959 in Wiesbaden

-verheiratet, 2 Kinder

1979

Sprachstudium an der Universität Grenoble/Frankreich

1979 - 1986

Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie an der Albert-Ludwigs-Universität sowie des Faches Klavier an den Staatlichen Musikhochschulen Freiburg (Diplom-Musiklehrerprüfung) und Stuttgart (Künstlerische Abschlußprüfung)

1985

1. Staatsexamen

1989

2. Staatsexamen

1992 - 1996

wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht

1996

Promotion in Freiburg

Thema: "Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts"

1997

Habilitation in Freiburg Thema: "Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte : Art. 44 GG als staatsgerichtetes Kontrollrecht"

1997 - 1998

Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Bielefeld und Heidelberg

1998 - 2007

ordentlicher Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

2002

Visiting Scholar an der University of Michigan Law School, Ann Arbor/USA



2006

Forschungsaufenthalt in Paris

Diverse Gastprofessuren an den Universitäten Paris I (Sorbonne- Panthéon), Paris II (Panthéon-Assas), Lyon III (Jean-Moulin) und Krakau (Jagiellonen-Universität)

seit 2007

ordentlicher Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

2008

Verleihung des Gay-Lussac-Humboldt-Preises

seit April 2008

Richter des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat)

Lebenslauf

Prof. DDr. Christoph Grabenwarter



4.8.1966 Geboren in Bruck/Mur (Steiermark)

Studium der Rechtswissenschaften; Promotion zum Dr. iur. in Wien, 1991

Studium der Handelswissenschaft; Promotion zum Dr. rer.soc.oec. in Wien, 1994

1988-
1997 Universitätsassistent an der Universität Wien

1991 Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Straßburg

1994/95 Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg
(Stipendium der Max-Planck-Gesellschaft)

1997 Habilitation an der Universität Wien

1997-
1999 Gastprofessor an der Universität Linz

1999-
2002 Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn

2002-
2008 Professor für Öffentliches Recht an der Universität Graz

seit 2008 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien

seit 2005 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

seit 2005 Ersatzrichter am Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein

Seit 2006 Österreichisches Mitglied in der Venedig-Kommission "Democracy through Law" des Europarates

Sieber, Ulrich



Prof. Dr. iur., Dr. h.c.; Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; Wissenschaftlicher Leiter des Rechtsinformatikzentrums der Ludwig-Maximilians-Universität München; Honorarprofessor und Fakultätsmitglied an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Ludwig-Maximilians-Universität München; Gastprofessor an der Renmin-Universität Peking, an der Beijing Normal University Peking und an der Universität Wuhan/China. Präsident der Deutschen Vereinigung für Europäisches Strafrecht; Mitglied im Conseil de Direction der Association Internationale de Droit Pénal; stellvertretender Vorsitzender der deutschen Landesgruppe der Association Internationale de Droit Pénal; Vizepräsident der Association Internationale pour la Défense Sociale.

1977 Promotion und 1987 Habilitation an der Universität Freiburg; 1987–1991 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Informationsrecht an der Universität Bayreuth; 1991–2000 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg; 2000–2003 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München; seit 2004 Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Daneben Gastprofessor an der Universität Tokio (1994); persönlicher Sonderberater von zwei EG-Kommissaren (1993–1994, 1997–1999) sowie Gutachter, Berater und Sachverständiger für das Bundeskriminalamt, deutsche und ausländische Regierungsstellen sowie internationale Organisationen (UN, OECD, Europarat, EU, ICTY).

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg; e-mail: u.sieber@mpicc.de

Werdegang Prof. Dr. Ralf Poscher



- | | |
|-------------------|---|
| Seit Oktober 2009 | Professor an der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abteilung 2: Rechtsphilosophie |
| 2003 - 2009 | Professor an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum |
| 2007/08 | Mitglied des Institute for Advanced Study, Princeton, USA |
| Frühjahr 2007 | Forschungsprofessur an der Juristischen Fakultät der Universität Osaka, Japan |
| WS 2003/04 | Vertretung des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtssoziologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum |
| 2002 | Privatdozent an der Humboldt-Universität zu Berlin |
| 2002 | Habilitation an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Erteilung der Lehrbefugnis für die Fächer Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte und Rechtsphilosophie |
| 1999-2002 | Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Öffentliches Recht der Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl Prof. Dr. Bernhard Schlink |
| 1999 | Verleihung des Humboldt-Preises |
| 1999 | Promotion an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin |
| 1995-1999 | Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht der Humboldt-Universität Berlin, Lehrstuhl Prof. Dr. Bernhard Schlink |
| 1995 | Zweites Juristisches Staatsexamen |
| 1992-1995 | Referendariat am Kammergericht Berlin |

- 1990-1992 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches
Recht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Lehrstuhl Prof. Dr. Bernhard Schlink
- 1990 Erstes Juristisches Staatsexamen
- 1984-1990 Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der Université de
Bourgogne, Dijon und der London School of Economics and
Political Science

Dietrich Murswiek

Lebenslauf



Geboren am 11.10.1948 in Hamburg.

Studium der Rechtswissenschaft in Erlangen, Marburg und Heidelberg; Referendardienst in Mannheim und Heidelberg; Promotion zum Dr. iur. in Heidelberg (1978). Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht (Prof. Dr. Hartmut Schiedermaier) an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken. Habilitation an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (1984), Lehrbefugnis für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht. Lehrstuhlvertretungen an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. 1986-1990 Professor für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen. Seit 1990 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Deutsches und Internationales Umweltrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.; Geschäftsführender Direktor des Instituts für Öffentliches Recht. 1995-1997 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Ruf an die Universität Köln (1997) abgelehnt.



CURRICULUM VITAE **DDr. Elisabeth Steiner**

Personal DDr. Elisabeth Steiner

details: Born on 21 March 1956 in Vienna
2 children

Practice: As of 1 November 2001: Judge at the European Court of Human Rights.
December 1987 – 31.10.2001 private legal practice in Vienna.

Education: Sacré Coeur, Preßbaum (primary and secondary school, Matura (school leaving certificate), specialising in modern languages (eight years' French)
Academy for Music and the Performing Arts, Vienna: Diploma in Culture Management, June 1978

Faculty of Law, University of Vienna: Master of Law, April 1981

Faculty of Law, University of Vienna: Doctor of Law, 1982

Economics University (Academy for International Trade), Vienna: Master's degree (business administration), November 1982

Economics University (Academy for International Trade), Vienna: Doctorate (business administration), January 1985

Dissertation: Obstruction of service and the Employee: legal, legislative and historical aspects

Legal Nine months as legal trainee in the courts:

training: District Court, Hietzing, District Criminal Court, Vienna (assistant to the President), and Commercial Court, Vienna

Training as lawyer, experience in legal drafting, with special emphasis

on labour law (individual and collective labour law)

Admission to the Bar, Chamber of Attorneys for Vienna, Lower Austria and the Burgenland, December 1987

Established legal practice in Vienna, January 1988: in practice independently since that date.

1.11.2001 Election to the European Court of Human Rights.

Sigmund Gottlieb



geboren 1951 in Nürnberg

Studium der Politischen Wissenschaften,
Geschichte und Germanistik

- | | |
|-------------|---|
| 1977 | Staatsexamen |
| 1977 | Eintritt in die Redaktion des „Münchner Merkur“ |
| 1985 - 1988 | Bonn- Korrespondent des Zweiten Deutschen Fernsehens |
| 1988 | stellvertretender Redaktionsleiter und Moderator des
ZDF-Nachrichtenmagazins „Heute Journal“ in Mainz |
| seit 1991 | beim Bayerischen Rundfunk, zunächst als stellvertretender
Fernseh-Chefredakteur und Leiter des Programmbereichs
„Politik und Zeitgeschehen“ |
| seit 1995 | Chefredakteur des Bayerischen Fernsehens und |
| seit 2001 | stellvertretender Fernsehdirektor |

derzeit journalistisch tätig u.a. als:

- Moderator der „Münchner Runde“ im Bayerischen Fernsehen
- Kommentator in den ARD-„Tagesthemen“

Auszeichnungen u.a.:

„Hans-Klein-Medienpreis“ der Fernsehakademie Mitteldeutschlands (für den Themenabend „Kampf um Jobs - wo sind die neuen Arbeitsplätze?“)

„Sparlöwe“ des Bundes der Steuerzahler (für Kommentare und Interviews zu aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen)

„Bayerischer Fernsehpreis 1999“ stellvertretend für die Gesamtleistung des Bayerischen Fernsehens in der Bericht-erstattung über den Kosovo-Krieg

„Bayerische Verfassungsmedaille in Silber“ im Dezember 2000, für Verdienste um den Freistaat

Ernennung zum Honorarprofessor an der Fachhochschule Amberg-Weiden für das Fachgebiet Journalismus, Mai 2005

Bayerischer Verdienstorden, Juli 2005

Europa-Medaille des Freistaates Bayern, Mai 2008.

Prof. Dr. Peter M. Huber, Thüringer Innenminister



1. Schulbesuch und Berufsausbildung

1979-1984 Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität

München und an der Universität Genf

1984 Erstes Juristisches Staatsexamen

1984-1987 Rechtsreferendar beim Oberlandesgericht München und der Regierung von Oberbayern

1987 Promotion zum „Dr. jur.“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München

2. Berufsausübung

1988-1991 Akademischer Rat am Institut für Politik und öffentliches Recht der Universität München bei Professor Dr. Peter Badura

1991 Habilitation durch die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität und Verleihung der Lehrbefähigung für „Staats- und Verwaltungsrecht“

1991 Lehrstuhl für Öffentliches Recht (H. U. Erichsen) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

1991 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg

1992 Universitätsprofessor, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1994 Berufung in den Gentechnischen Beirat des Freistaats Thüringen

1994-1996 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1994-2001 Mitglied des Senats der Friedrich-Schiller-Universität Jena

- 1995-1998 Mitglied der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“
- 1996-2002 Richter am Thüringer Oberverwaltungsgericht im Nebenamt
- 1998-2001 Vorsitzender des Landesverbandes Thüringen des Deutschen Hochschulverbandes
- 1999-2009 Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentages
- 1999 Forschungspreis für Grundlagenforschung des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- 2000-2005 Vizepräsident des Allgemeinen Fakultätentages
- 2000 Mitglied der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt
- 2001 Professor für Öffentliches Recht und Recht der Europäischen Integration an der Universität Bayreuth
- 2001 Gastprofessur an der Universität Turku / Finnland
- 2002-2009 Mitglied der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK); 2007 bis 2009 stellvertretender Vorsitzender, 2009 Vorsitzender
- seit 2002 Professor für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- seit 2002 Vorsitzender des Kuratoriums Akademie Mitteleuropa
- 2003-2004 Sachverständiger in der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung
- 2004-2006 Mitglied im Vorstand der Vereinigung der Deutscher Staatsrechtslehrer (VDStRL)
- 2005 Socio corrispondente der Associazione italiana die professori di diritto amministrativo

- 2006 Gastprofessur an der Universidade Católica Portuguesa, Lissabon
- 2007-2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen
- seit 2007 Mitglied des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München
- seit 2007 Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Maximilianeum
- seit 2008 Forschungsprofessur für Governance im Mehr-Ebenen-System
- 2009 Gastprofessur an der Università degli Studi di Cagliari
- seit 04.11.2009 Thüringer Innenminister



Dieter Wiefelspütz

Mitglied des Deutschen Bundestages
Innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion



Lebenslauf

Dr. Dieter Wiefelspütz MdB, Richter a.D., Rechtsanwalt

44532 Lünen

- 22.9.1946 in Lünen, ev., verheiratet
- Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
- Rechtsanwalt seit 1989
- Seit 1972 Mitglied der SPD
- MdB seit 1987
- 1991-1998 Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
- Seit 1998 Innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

Dr. Christian Rath

rechtspolitischer Korrespondent, u.a. der taz



Lebenslauf

1965	geboren in Stuttgart
1984	Abitur
1985/86	Wehr- und Zivildienst
1987/93	Studium der Rechtswissenschaft in Berlin (FU) und Freiburg
1993	Erstes juristisches Staatsexamen
2000	Juristische Promotion

Arbeit als rechtspolitischer Korrespondent

- tageszeitung (taz), seit 1993
- Badische Zeitung, seit 1996
- Kölner Stadtanzeiger, seit 1998
- Schwäbische Zeitung, seit 2000
- Hannoversche Allgemeine Zeitung, seit 2000
- Märkische Allgemeine Zeitung, seit 2001
- Mitteldeutsche Zeitung, seit 2007

Veröffentlichungen (Auswahl)

- "Entscheidungspotenziale des Deutschen Bundestags in EU-Angelegenheiten", 2000, Nomos (Dissertation)
- "Bürgerrechte gelten auch für Rechtsradikale. Die Freiheit der Andersdenkenden ist kein linkes Privileg" in: Grundrechteport 1999, 68 ff
- "Der Überwachungsstaat - eine bürgerrechtliche Projektion" in: Vorgänge 4/2008, 79 ff
- "Karlsruhe und der Einschüchterungseffekt - Praxis und Nutzen einer Argumentationsfigur des Bundesverfassungsgerichts" in KJ Beiheft 1/2009 "60 Jahre Grundgesetz"
- "Rechtspolitischer Journalismus" in: ZRP 2010, 58 ff



LEBENS LAUF

geb. 1961

- | | |
|---------------|--|
| 1981–1985 | Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn |
| 1986 und 1992 | Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung |
| 1992 | Promotion |
| 1999 | Habilitation an der Universität Bonn |
| 1999–2002 | Lehrstuhlvertretungen in Bonn, Köln, Bochum, Freiburg und Erlangen-Nürnberg, Lehraufträge in Mannheim und Greifswald |
| seit 2002 | Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg |
| 2002–2010 | Internationaler Korrespondent des Hans Kelsen-Instituts, Wien |
| 2005 | Gastprofessur an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) |
| seit 2006 | Leiter der Hans-Kelsen-Forschungsstelle, Universität Erlangen-Nürnberg |
| seit 2006 | Mitherausgeber der „JuristenZeitung“ |
| seit 2010 | Mitglied des Vorstands des Hans Kelsen-Instituts, Wien |

Dr. Marcel Huber



Geboren am 10.01.1958 in Mühldorf am Inn, römisch-katholisch, verheiratet, 3 Kinder

1976

Abitur am Ruperti-Gymnasium Mühldorf a. Inn

1976-1981

Studium der Veterinärmedizin an der LMU München

1982-1984

Assistent am Lehrstuhl für Tierzucht an der LMU München

1983

Promotion zum Dr. med. vet.

1984-2003

Tierarzt beim Tiergesundheitsdienst Bayern e.V., zuletzt Abteilungsleiter

1994-2009

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ampfing

seit 2003

Vorsitzender des CSU-Kreisverbandes Mühldorf a. Inn

seit 2003

Mitglied des Bayerischen Landtags

2007-2008

Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

seit 2008

Gemeinderat in Ampfing
Kreisrat des Landkreises Mühldorf a. Inn

seit 30. Oktober 2008

Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Grimm, LL.M. (Harvard)



Professor Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Grimm, LL.M. (Harvard) lehrt Öffentliches Recht an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Yale Law School. Nach einer Tätigkeit am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt war er von 1979 bis 1999 Professor an der Universität Bielefeld und von 1987 bis 1999 Richter des Bundesverfassungsgerichts. Von 2001 bis 2007 war er Rektor des Wissenschaftskollegs zu Berlin, dem er weiterhin als Permanent Fellow angehört. Er ist Mitglied der Academia Europaea, der American Academy of Arts and Sciences und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

Literaturauswahl:

Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt 1987.

Deutsche Verfassungsgeschichte, Band I: Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zum Ende des Deutschen Bundes, Frankfurt 1988, 3. Auflage 1995.

Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt 1991, 3. Auflage 2002.

Die Verfassung und die Politik. Einsprüche in Störfällen, München 2001.

Souveränität, Berlin 2009.

Thesenpapiere der Referenten

Johannes Masing, Freiburg i. Br./ Karlsruhe

Meinungsfreiheit und Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung

Gliederung

- I. Einleitung**
- II. Verbot gefährlicher Ideen?**
- III. Meinungsbeschränkungen zum Rechtsgüterschutz
nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**
- IV. Rückbezug: Die Sonderrechtslehre**
- V. Schutz des öffentlichen Friedens durch das Strafrecht**
- VI. Das allgemeine Gesetz
und eine historisch begründete Ausnahme vom Allgemeinheitserfordernis**
- VII. Freiheit und wehrhafte Demokratie**

Die Gestaltung des Versammlungsrechts

Möglichkeiten und Grenzen

A. Völkerrechtliche Vorgaben

I. Garantien und Beschränkungsmöglichkeiten

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
2. Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte
3. Europäische Menschenrechtskonvention

II. Völkerrechtliche Beschränkungsverpflichtungen

1. Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte
2. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

B. Unionsrecht

I. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

II. Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

C. Verfassungsrecht

I. Grenzen der Versammlungsfreiheit

II. Das Verfassungsschutzkonzept des Grundgesetzes

III. Jenseits des positiven Verfassungsrechts

1. Verfassung gegen Verfassungsgesetz
2. „Popular Constitutionalism“

Der Umgang mit verfassungswidrigen Vereinigungen nach dem Grundgesetz

Terminologische Vorbemerkung: Politische Parteien, die darauf ausgehen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sind nach Art. 21 Abs. 2 GG „verfassungswidrig“. Da aber das Bundesverfassungsgericht über ihre Verfassungswidrigkeit konstitutiv entscheidet und bis zu dieser Entscheidung die ihre Verfassungswidrigkeit rechtlich nicht gegen sie geltend gemacht werden kann, bezeichne ich in Übereinstimmung mit der in der Praxis des Verfassungsschutzes üblichen Terminologie nicht verbotene Parteien, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, als „verfassungsfeindlich“ beziehungsweise „extremistisch“. Für sonstige Vereinigungen verwende ich die gleiche Terminologie.

Thesen

1. Politische Parteien und sonstige Vereinigungen, die darauf ausgehen, die fundamentalen Verfassungsgrundsätze (Demokratie, Rechtsstaat, Menschenwürdegarantie – zusammengefaßt im Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, können in Deutschland verboten werden, auch wenn sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele ohne Gewaltanwendung verwirklichen wollen.
2. Die Voraussetzungen für ein Verbot politischer Parteien bedürfen EMRK-konformer Auslegung. Nach der Rechtsprechung des EGMR darf das Verbot einer politischen Partei nicht allein auf das Verhalten von Mitgliedern und Anhängern gestützt werden. Fraglich ist zudem, ob ein Verbot von Parteien, die ihre Ziele ohne Gewaltanwendung – auf dem Wege demokratischer Wahlen – erreichen wollen, europarechtskonform ist. Die Venedig-Kommission des Europarats und die EU-Kommission scheinen dies zu verneinen. Das vom Bundesverfassungsgericht postulierte Zusatzkriterium einer „aggressiv-kämpferischen Haltung“ könnte bei restriktiver Anwendung geeignet sein, einen Konflikt zwischen nationaler und europäischer Ebene zu vermeiden.
3. In der Praxis der Extremismusbekämpfung spielen Maßnahmen unterhalb der Verbotsschwelle eine wesentliche größere Rolle als Verbote.
4. Um festzustellen, ob eine Vereinigung verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, kann sie vom Verfassungsschutz beobachtet werden, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die einen entsprechenden Verdacht begründen.
5. Das zentrale Instrument zur Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist der Verfassungsschutzbericht. Der Verfassungsschutzbericht hat nicht nur Informationsfunktion, sondern auch Warnfunktion, Ausgrenzungsfunktion und Sanktionsfunktion.
6. Vereinigungen, die im Verfassungsschutzbericht als „extremistisch“ eingestuft werden, werden von Amts wegen zu Verfassungsfeinden erklärt. Diese Stigmatisierung dient dazu, sie politisch und gesellschaftlich auszugrenzen und auf diese Weise zu verhindern, daß sie relevanten politischen Einfluß gewinnen.
7. Damit verbunden ist die Erwartung des Verfassungsschutzes an die Öffentlichkeit, sich an der Ausgrenzung der im Verfassungsschutzbericht genannten Vereinigungen zu beteiligen.

Wer diese Erwartung nicht erfüllt, muß seinerseits damit rechnen, vom Verfassungsschutz als extremistisch gebrandmarkt zu werden. Diese Praxis ist weitgehend rechtswidrig.

8. Das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen einer im Vordringen befindlichen Literaturmeinung der Bekämpfung nicht verbotener Parteien mittels Anprangerung im Verfassungsschutzbericht nicht entgegen.
9. Die Listung einer Vereinigung im Verfassungsschutzbericht ist ein schwerwiegender Grundrechtseingriff (beziehungsweise Eingriff in die Statusrechte einer politischen Partei), der sich nur rechtfertigen läßt, wenn die betreffende Vereinigung nachweislich extremistische Ziele verfolgt und wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist.
10. Viele Verfassungsschutzberichte berichten aber nicht nur über Vereinigungen, die nach Auffassung der Verfassungsschutzbehörden nachweislich extremistisch sind, sondern auch über solche, für die lediglich Anhaltspunkte für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen vorliegen.
11. Das Bundesverfassungsgericht hat im JF-Beschluß die Verdachtsberichterstattung als im Ansatz verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, ohne sich allerdings mit ihrer Problematik auseinanderzusetzen.
12. Die Verdachtsberichterstattung läßt sich grundrechtlich nicht rechtfertigen, da sie zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht erforderlich ist. Sie verstößt zudem gegen das rechtsstaatliche Prinzip, daß niemand auf Verdacht hin Sanktionen ausgesetzt werden darf, und sie birgt die Gefahr in sich, den demokratischen Willensbildungsprozeß in irreparabler Weise verfassungswidrig zu beeinträchtigen. Denn der Verdacht könnte sich als unberechtigt herausstellen, die Rufschädigung aber dauerhaft die Chancen der betroffenen Partei zerstört und durch Beeinflussung des Ausgangs von Wahlen irreversible politische Fakten geschaffen haben.
13. Das Bundesverfassungsgericht hat immerhin die Verdachtsberichterstattung von sehr einschränkenden Voraussetzungen abhängig gemacht. In formeller Hinsicht muß der Verfassungsschutzbericht im Unterschied zur früheren Praxis zwischen Verdachtsfällen und Fällen erwiesener Verfassungsfeindlichkeit deutlich und für den Leser klar erkennbar unterscheiden. Und materiell verlangt das Gericht eine besonders strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung.
14. Andere administrative Maßnahmen, die an die Einstufung einer Vereinigung als extremistisch anknüpfen, sind in der Praxis beispielsweise: Versammlungsverbote, Vereitelung von Versammlungen durch von Gegendemonstranten organisierte Blockaden unter Beteiligung von Amtsträgern oder unter Duldung der zuständigen Behörden, Vorenthaltung staatlicher Leistungen, insbesondere Vorenthaltung der Benutzung öffentlicher Räume, Kündigung von Konten durch staatliche oder öffentlichrechtliche Kreditinstitute.
15. Richten sich solchen Maßnahmen gegen politische Parteien, so sind sie mit der materiellen Sperrwirkung des Parteienprivilegs unvereinbar. In bezug auf sonstige Vereinigungen gibt es dagegen kein verfassungsrechtliches Verbot der Anknüpfung belastender Maßnahmen an ihre Verfassungswidrigkeit.

16. Richten sie die Maßnahmen gegen sonstige Vereinigungen, hängt ihre Verfassungsmäßigkeit davon ab, ob sie mit den jeweils betroffenen Grundrechten vereinbar sind. Freiheitseinschränkungen, insbesondere Versammlungsverbote, die lediglich an die verfassungsfeindliche Zielsetzung der betreffenden Vereinigung anknüpfen, sind verfassungswidrig. Staatliche Leistungen können demgegenüber Vereinigungen, die nachweislich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, in der Regel vorenthalten werden.
17. Die zur Vorenthaltung des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus in der Abgabenordnung ausgesprochene gesetzliche Vermutung, eine im Verfassungsschutzbericht aufgeführte Organisation sei verfassungsfeindlich (§ 51 Abs. 3 AO), muß verfassungskonform einschränkend interpretiert werden. Sie kann nur für im Verfassungsschutzbericht als nachweislich extremistisch ausgewiesene Organisationen gelten, nicht aber für sonst dort erwähnte Vereinigungen, insbesondere nicht für Verdachtsfälle.
18. Ständige Grundrechtsverletzungen durch Amtsträger im Kampf gegen (tatsächlich oder angeblich) extremistische (in der Praxis regelmäßig rechtsextremistische) Vereinigungen untergraben das allgemeine Verfassungsbewußtsein. Sie können für Demokratie und Rechtsstaat gefährlicher sein als die – in der Regel einflußlosen – Vereinigungen, gegen die sich die verfassungswidrigen Maßnahmen richten.

**Der Umgang mit verfassungswidrigen Vereinigungen nach der EMRK, Erfahrungen im
Ausland**

Richterin am EGMR – Elisabeth Steiner

Standardisierte Zulässigkeitsprüfung von Parteiverboten gem. Art 11 EMRK & ständiger
Rechtssprechung des EGMR:

- ▶ Voraussetzungen gem. Art 11 EMRK:
 1. Einschränkung muss gesetzlich vorgesehen sein (ausreichend bestimmt),
 2. in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein zur Aufrechterhaltung der:
 3. äußeren und inneren Sicherheit, der Ordnung und der Verbrechensverhütung, sowie zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer.
- ▶ Ein Parteiverbot ist nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, wenn:
 4. Die Partei ihre Ziele auf legalem und demokratischem Weg erreichen will,
 5. die angestrebten Ziele mit den grundlegenden Prinzipien der Demokratie vereinbar sind;
 6. daher dürfen sie weder mit gewaltsamen Mitteln verfolgt werden, auf die Zerstörung der Demokratie abzielen, die Demokratie nicht respektieren noch die Werte und Freiheiten welche in einer Demokratie anerkannt sind kompromittieren.
- ▶ Weiters muss ein „gewichtiges soziales Bedürfnis“ für das Parteiverbot gegeben sein. Dieses besteht wenn:
 7. schlüssige Beweise für eine ausreichend unmittelbare Gefahr der Demokratie gegeben sind und
 8. unter Berücksichtigen der Aussagen und Handlungen der Parteiführer welche der Partei zugerechnet werden können
 9. sich ein klares Bild eines mit dem Konzept einer demokratischen Gesellschaft unvereinbaren angestrebten Gesellschaftsmodells ergeben.
 10. In der Gesamtbeurteilung muss weiters der historische Kontext in welchem die Ablehnung der Eintragung erfolgt ist mitbeachtet werden.

Wichtige Fälle:

Zu Parteiverboten: EGMR, 13.2.2003, *Refah Partei (Wohlstandspartei) u.a.* ./ TUR, Nr. 41340/98
EGMR, 8.12.1999, *Partei der Freiheit und Demokratie (ÖZDEP)* ./ TUR, Nr. 23885/94
EGMR, 30.1.1998, *Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei* ./ TUR, Nr. 19392/92
EGMR, 25.5.1998, *Sozialistische Partei u.a.* ./ TUR, Nr. 21237/94
EGMR, 6.11.2009, *Herri Batasuna u.a.* ./ ESP., Nr. 25803/04 und 25817/04
Sonstige Eingriffe: EGMR, 2.3.2006, *Izmir Savas Karsitlari Dernegi u.a.* ./ TUR, Nr. 46257/99
EGMR, 12.7.2005, *Güneri u.a.* ./ TUR, Nr. 42853/98'
EGMR, 2.8.2001, *Grande Oriente d'Italia di Palazzo Giustiniani (Nr.1)* ./ ITA, Nr.3972/97
EGMR, 2.09.1996, *Vogt* ./ GER, Nr. 17851/91, 28.08.1986, *Kosiek* ./ GER, Nr. 9704/82
EKMR, 28.5.1997, *Larmela*, DR 89-A, 64
EKMR, 10.7.1998, *Siridopoulos u.a.* ./ GRE, Nr. 26695/95

Artikel 10 EMRK - Recht der freien Meinungsäußerung

(1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie im Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.

Artikel 11 EMRK - Versammlungs- und Vereinsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Artikel 16 EMRK - Beschränkung der politischen Tätigkeit von Ausländern

Keine der Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 14 darf so ausgelegt werden, dass sie den Hohen Vertragsschließenden Parteien verbietet, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel 9. Staatsvertrag von Wien - Auflösung nazistischer Organisationen

1. Österreich wird die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf österreichischem Gebiet vollenden. Österreich wird auch die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obgenannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, und um alle nazistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern.

2. Österreich verpflichtet sich, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

3. Österreich verpflichtet sich, unter der Androhung von Strafsanktionen, die umgehend in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsvorschriften festzulegen sind, das Bestehen und die Tätigkeit der obgenannten Organisationen auf österreichischem Gebiete zu untersagen.



Dank

Die Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission e.V. bedankt sich herzlich bei allen Referentinnen und Referenten für die Beiträge, beim Bundesministerium der Justiz für die finanzielle Unterstützung der Tagung, bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für die kostenlose Bereitstellung der Räumlichkeiten und die personelle Unterstützung der Tagung sowie bei SwissLife für die Bereitstellung der Tagungsmappen und die finanzielle Unterstützung der Tagung.

Hinweis

Informationen über künftige Aktivitäten der Deutschen Sektion finden Sie auch auf unserer Homepage:

www.juristenkommission.de